

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

**Massekartei**  
Nachlaßmasse Karsten

Nr. 1 NR. 13/56

Nr. des Verwahrungsbuches	Datum		Bezeichnung des Hinterlegers oder Empfängers	Wertpapiere und Kostbarkeiten		Geld	
	Monat	Tag		Einnahme	Ausgabe	Einnahme DM	Ausgabe DM
2	Nov.	10.	Schneider, Rechtsanwalt, Leipzig		—	1800,—	
3	Nov.	12.	derselbe	2 goldene Ringe (Wert 200,— DM)	—		
1	Nov.	17.	Karsten, Fritz, Lehrling, Halle		—		800,—
3	Dez.	3.	Karsten, Emst, Arbeiter, Eisleben		—		1000,—
						1800,—	1800,—

**Anmerkung:**

Für jede Hinterlegungs- oder Verwahrungsmasse ist eine Massekartei nach vorstehendem Muster zu führen.

**Anordnung****über die Zahlung von Erschwerniszulagen für Lehrer, Pionierleiter, Erzieher und Kindergärtnerinnen auf Infektionsabteilungen und in Tbc-Krankenhäusern und Tbc-Heilstätten.****Vom 26. Oktober 1956**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Lehrer, die Kinder und Jugendliche auf Infektionsabteilungen und in Tbc-Krankenhäusern und Tbc-Heilstätten unterrichten, erhalten bei Vollbeschäftigung in diesen Einrichtungen zu ihrem Gehalt Erschwerniszulagen von 8 Vo monatlich.

(2) Kindergärtnerinnen, sonstige Erzieher der Einrichtungen der Volksbildung und Pionierleiter, die Kinder und Jugendliche auf Infektionsabteilungen und in Tbc-Krankenhäusern und Tbc-Heilstätten erziehen, erhalten bei Vollbeschäftigung in diesen Einrichtungen zu ihrem Gehalt Erschwerniszulagen von 12 %o monatlich.

## § 2

Die Zulagen nach § 1 werden bei Teilbeschäftigung anteilig für die Stundenzahl gewährt, in der die betreffenden Personen in den genannten Einrichtungen tätig sind.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Der § 9 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1954 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 341).

Berlin, den 26. Oktober 1956

**Der Minister für Volksbildung**I. V.: L a a b s  
Staatssekretär**Anordnung Nr. 2\*****über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung.****Vom 24. Oktober 1956**

Zur Änderung der Anordnung vom 1. August 1956 über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 657) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Aufbau und dem Minister für Verkehrswesen folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 1. August 1956 wird wie folgt ergänzt:

„Bau- und Baustoffbetriebe werden durch den Rat des Kreises, Abteilung Aufbau, Verkehrsbetriebe

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I S. 637)